Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA)

Erläuterungen

29. Oktober 2026

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte **4**

Abkürzungsverzeichnis **5**

1 Inhalt und Ziel der Vorlage **7**

2 Handlungsbedarf **8**

3 Nationales und internationales Umfeld **8**

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen **9**

4.1 Strukturelle Anpassungen 9

4.2 Gegenstand (Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA) 9

4.3 Eigentümer- und Kontrollstruktur (Art. 9*b* nGwV-FINMA) 9

4.4 Zahlungsverkehr mit Liechtenstein (Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA) .11

4.5 Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG (Art. 30 nGwV-FINMA) ..12

4.6 Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung (Art. 35 und 42 nGwV-FINMA) 15

4.7 Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 37 Abs. 3 und 5 nGwV-FINMA) 15

4.8 Zweifel bei der Feststellung des Kontrollinhabers (Art. 56 Abs. 2 GwV-FINMA) 18

4.9 Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden (Art. 65 Abs. 2 Bst. d nGwV-FINMA) 19

5 Regulierungsprozess **19**

5.1 Vorkonsultation 19

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten 20

5.3 Öffentliche Konsultation 20

6 Regulierungsgrundsätze 20

7 Wirkungsanalyse 21

8 Weiteres Vorgehen 21

Kernpunkte

1. Mit der Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) wird die jüngste Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) nachvollzogen. Zudem werden Anpassungen aufgrund der vergangenen FATF-Länderprüfung und deren Nachfolgeprozess vorgenommen.

2. Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst folgende Neuerungen:

   - Strukturelle Anpassungen im 1. Titel der GwV-FINMA: Die Überschrift des 4. Kapitels lautet neu «Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung», wobei die bestehenden Kapitelüberschriften der Kapitel 4–8 zu Abschnittsüberschriften werden. Gegenstück bildet die ebenfalls neue Kapitelüberschrift des 5. Kapitels «Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG». Dabei handelt es sich um rein formelle Änderungen.

   - Gegenstand der GwV-FINMA: Der Gegenstand wird um den Zweck der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG) ergänzt. Diese Konkretisierung stellt einen Nachvollzug des übergeordneten Rechts gemäss Art. 1 GwG dar, der bezüglich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften neuerdings die Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz einschliesst.

   - Verständnis der Eigentümer- und Kontrollstruktur: Finanzintermediäre müssen die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei verstehen können.

   - Zahlungsverkehr mit Liechtenstein: Mit der Einführung des QR-Codes im Zahlungsverkehr am 1. Juli 2020 wird der vollständige Datensatz übermittelt. Daher ist Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA, welcher Zahlungen nach und aus Liechtenstein als Inlandzahlungen qualifizierte, bei denen nicht der vollständige Datensatz übermittelt wurde, obsolet und wird deshalb aufgehoben.

   - Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG: Von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre müssen bereits unter bestehendem Recht im Rahmen der allgemeinen Risikomanagementvorgaben Risiken aus Sanktionsregimen angemessen erfassen, überwachen und begrenzen. Aufgrund der Ergänzung von Art. 8 i.V.m. Art. 1 GwG, der neu von den Finanzintermediären ausdrücklich organisatorische Massnahmen auch zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG verlangt, wurde eine entsprechende Präzisierung der Massnahmen im neu eingeführten Art. 30 nGwV-FINMA nachvollzogen.

- Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung: Die GwV-FINMA verweist in Art. 35 und 42 auf die VSB 20 bzw. das Reglement der SRO SVV. Die Änderungen im übergeordneten Geldwäschereirecht erfordern Anpassungen in der VSB 20 und dem Reglement der SRO-SVV, weshalb die beiden Verweise in der GwV-FINMA aktualisiert werden.

- Korrespondenzbankbeziehungen: Der Finanzintermediär darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei, die einen direkten Zugriff auf Konten der Korrespondenzbank haben, nur ausführen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei die Sorgfaltspflichten erfüllt hat und diese ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Belege zustellt. Damit wird einerseits die langjährige Praxis der FINMA zur Vollständigkeitsprüfung und Weiterleitung der erforderlichen Angaben zu Zahlungsaufträgen über *Payable-through accounts* formell in der Verordnung festgehalten und andererseits sichergestellt, dass die Bestimmung mit der FATF-Recommendation 13 im Einklang ist. Demgegenüber wird die Formulierung «je nach Umständen» in Art. 37 Abs. 3 GwV-FINMA betreffend die zusätzlichen Abklärungen aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzlos gestrichen.

- Art. 56 Abs. 2 nGwV-FINMA wird dahingehend ergänzt, dass wenn Zweifel bestehen, ob die Gesellschaft von den Personen nach Abs. 1 kontrolliert wird, der Finanzintermediär abklären muss, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaberin oder als Kontrollinhaber kontrolliert. Diese Präzisierung entspricht der gelebten Praxis: Sowohl Art. 5 GwG als auch Art. 46 VSB 20 sehen bereits heute vor, dass bei Zweifeln, die Finanzintermediäre die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen müssen, und zwar in allen Konstellationen und Fällen. Mit dieser Formalisierung wird eine Kritik adressiert, die sowohl durch das *Global Forum on Transparency and Exchange Information for Tax Purposes* der OECD wie auch durch die FATF im Rahmen der Follow-up Prüfung der Schweiz geäussert wurde. Da es sich um eine Formalisierung der bestehenden Praxis handelt, kann die vorliegende Anpassung nach der Anhörung vorgenommen werden.

- Unterkonten für ungenannte Kundinnen und Kunden: In Art. 65 Abs. 2 nGwV-FINMA soll mit der Schaffung eines neuen Buchstabens d klargestellt werden, dass auch im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangt werden muss. Dies entspricht den Anforderungen von Art. 4 GwG in Bezug auf die Identifizierung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen.

3. Die teilrevidierte GwV-FINMA soll am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft treten.

Abkürzungsverzeichnis

EmbG	Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz; SR *946.231*)
FATF	*Financial Action Task Force*
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR *956.1*)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz; SR *955.0*)
GwV	Verordnung vom 11. November 2015 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung; SR *955.01*)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR *955.033.0*)
nGwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA), Änderung vom 29. Oktober 2026
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
TJPG	Bundesgesetz vom 26. September 2025 über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigen Person vom 26. September 2025 (SR *955.3*)
TJPV	Verordnung vom 12. Juni 2026 über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person (SR *955.31*)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Am 26. September 2025 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG). Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein eidgenössisches Register, in welchem Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen (Transparenzregister). Damit sollen die Behörden effizienter und zuverlässiger die hinter einer Rechtsstruktur stehenden Personen feststellen können. Parallel wurde das Geldwäschereigesetz (GwG) entsprechend dem Anhang zum TJPG revidiert.[1] Mit dem Erlass des TJPG und der Revision des GwG gehen der Erlass einer Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) sowie Änderungen der Geldwäschereiverordnung (GwV) durch den Bundesrat einher.

Auf Stufe GwV-FINMA werden die folgenden inhaltlichen Anpassungen vorgenommen: Der Gegenstand der GwV-FINMA wird ergänzt um den Zweck der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG). Weiter wird ausdrücklich die Pflicht der Finanzintermediäre verankert, wonach diese die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei verstehen müssen. Sodann wird eine Präzisierung der von den Finanzintermediären verlangten Massnahmen auch unter dem Aspekt der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG vollzogen, womit strukturelle Anpassungen im 1. Titel der GwV-FINMA einhergehen. Weiter erfolgt eine Aktualisierung der mit der GwV-FINMA verbundenen anerkannten Selbstregulierung (VSB 20 und Reglement der SRO-SVV). Ferner wird im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen als Voraussetzung bei *Payable-through accounts* ausdrücklich vorgesehen, dass der Finanzintermediär Zahlungen für Kundinnen oder Kunden der Vertragspartei, die einen direkten Zugriff auf Konten der Korrespondenzbank haben, nur ausführen darf, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei die Sorgfaltspflichten erfüllt hat und diese ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Belege zustellt. Im Zusammenhang mit der Feststellung der Kontrollinhaberin bzw. des Kontrollinhabers wird klargestellt, dass der Finanzintermediär bei Zweifeln im Rahmen der Abklärungen in der ersten Kaskadenstufe von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen muss, wer die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Schliesslich wird ausdrücklich festgehalten, dass im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangt werden muss. Dies entspricht der geltenden Praxis der FINMA im Zusammenhang mit Art. 4 GwG. Ferner wird die Bestimmung, die Zahlungen nach und aus Liechtenstein als Inlandzahlungen qualifizierte und bei welchen nicht der vollständige Datensatz übermittelt wurde, aufgehoben. Ebenfalls

[1] AS **2026** 322

ersatzlos gestrichen wird die Formulierung «je nach Umständen» betreffend die zusätzlichen Abklärungen im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen.

Massgebliche Impulsgeberin für diese regulatorischen Änderungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv der Schweiz ist die Kritik der *Financial Action Task Force* (FATF) im Rahmen des vierten Prüfzyklus im Evaluationsbericht vom Dezember 2016[2] sowie im Zusammenhang mit der Nachfolgeprüfung vom Oktober 2023[3]. Dabei identifizierte die FATF diverse Schwachstellen im schweizerischen Geldwäschereiabwehrdispositiv.

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA höherrangiges Recht nachvollzogen, der Kritik der FATF mit Blick auf den bevorstehenden fünften Prüfzyklus der Schweiz im Jahr 2027 Rechnung getragen und die Kritik der OECD umgesetzt werden. Ferner wird die bestehende Aufsichtspraxis zum Zwecke der Rechtssicherheit punktuell in der Verordnung abgebildet und damit die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz gestärkt werden.

2 Handlungsbedarf

Der Revisionsbedarf der GwV-FINMA ergibt sich aufgrund der Anpassungen im übergeordneten Recht (GwG), aus der Umsetzung von FATF und OECD-Empfehlungen sowie aus dem punktuellen Bedarf für Klarstellungen hinsichtlich der Aufsichtspraxis (Schaffung von Rechtssicherheit).

3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird, soweit dies sachgerecht ist, auf die betreffenden Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zum TJPG[4] und im erläuternden Bericht zur TJPV[5] des Bundesrates verwiesen. Wo angezeigt, finden sich ferner weitere Ausführungen zum nationalen und internationalen Umfeld in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Mit Blick auf den fünften Prüfzyklus der FATF werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA auch Empfehlungen aus dem

[2] FATF-Länderbericht 2016, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/images/mer/mer-switzerland-2016.pdf.coredownload.inline.pdf (28.08.2026).

[3] FATF-Follow-up Bericht 2023, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Switzerland-FUR-2023.pdf.coredownload.inline.pdf (28.08.2026).

[4] Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 195 ff.

[5] Erläuterungen vom 12. Juni 2026 zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, S. 75 f., abrufbar unter: https://cms.news.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nsbcch-files/files/2026/06/12/798f121e-f34b-48a2-826d-1212e21b1a32.pdf (28.08.2026).

vertieften FATF-Prüfprozess der Schweiz resultierend aus der Länderprüfung im Jahre 2016 umgesetzt.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Strukturelle Anpassungen

Art. 30 nGwV-FINMA betreffend die Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG erfordert aus systematischen Gründen strukturelle Anpassungen der GwV-FINMA im 1. Titel. Die Bestimmung erhält eine eigene Kapitelüberschrift, weshalb das 5. Kapitel neu «Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG» lautet. Das Gegenstück bildet die ebenfalls neue Überschrift des 4. Kapitels «Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung», welches die Art. 9*a*–29 GwV-FINMA umfasst. Dabei werden die bestehenden Kapitelüberschriften der Kapitel 4–8 zu Abschnittsüberschriften.

4.2 Gegenstand (Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA)

Der Gegenstand des GwG in Art. 1 GwG wurde bezüglich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften um die Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG ergänzt. Diese Ergänzung des Gegenstands wird in Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA nachvollzogen. In diesem Zusammenhang wird mit Art. 30 nGwV-FINMA eine zusätzliche Bestimmung betreffend Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Embargogesetz geschaffen (vgl. Ziff. 4.5 hiernach).

4.3 Eigentümer- und Kontrollstruktur (Art. 9*b* nGwV-FINMA)

Die FATF hat in ihrem Folgebericht 2023 anerkannt, dass mit Art. 9*a* und Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA zwar Bestimmungen bestehen, welche von den Finanzintermediären verlangen, die Gründe für die Errichtung von Sitzgesellschaften sowie die Benutzung von komplexen Strukturen der Kundinnen und Kunden zu verstehen. Jedoch hat sie bemängelt, dass keine ausdrückliche Bestimmung existiert, welche von Finanzintermediären verlangt, dass sie die Eigentümer- und Kontrollstruktur aller Arten von Unternehmen verstehen müssen.[6]

Bis anhin hat die FINMA die Einhaltung dieser Anforderung der FATF gestützt auf den bestehenden, grundsätzlich prinzipienbasierten regulatorischen Rahmen im Zuge ihrer Aufsichtspraxis von den Finanzintermediären

[6] FATF-Follow-up Bericht 2023, Recommendation 10, Criterion 10.8, S. 4, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/switzerland-fur-2023.html (08.05.2026).

verlangt. Die FINMA hat ihre diesbezügliche Aufsichtspraxis auch mehrfach öffentlich kommuniziert.[7]

Art. 9*a*, 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA sowie Art. 9*b* nGwV-FINMA stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander und verfolgen das Ziel, die wirtschaftlich berechtigten Personen von Sitzgesellschaften bzw. die Kontrollinhaber von operativ tätigen Gesellschaften sowie Trusts und weiteren Personenverbindungen korrekt festzustellen. Weiter sollen dadurch die mit diesen Konstrukten einhergehenden Risiken identifiziert, erkannt und angemessen eingegrenzt werden. Art. 9*a* GwV-FINMA verpflichtet die Finanzintermediäre, die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften abzuklären. Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA knüpft demgegenüber an die Komplexität von Strukturen an und qualifiziert insbesondere die Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung als mögliches Indiz für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken. Art. 9*b* nGwV-FINMA ergänzt diese beiden Bestimmungen, indem er festhält, dass der Finanzintermediär die Eigentümer- und Kontrollstruktur verstehen muss. Die Bestimmung schafft somit eine allgemeine Grundlage für das Verständnis der Eigentümer- und Kontrollstruktur, welche Voraussetzung für die korrekte Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen und Kontrollinhaber ist. Das Zusammenspiel der drei Bestimmungen gewährleistet somit, dass Eigentums- und Kontrollverhältnisse nachvollziehbar sind, respektive dass die wirtschaftlich berechtigten Personen und die Kontrollinhaber korrekt identifiziert und überprüft werden können und dass beim Vorliegen von erhöhten Risiken vertieftere Abklärungen vorgenommen werden müssen und entsprechend erhöhte Sorgfaltspflichten gelten.

Der Umfang der Abklärungen hat sich nach dem Risiko der Geschäftsbeziehung zu richten. Je komplexer und risikobehafteter eine Eigentums- und Kontrollstruktur ist, desto umfangreicher haben die Abklärungen auszufallen. Die Notwendigkeit entsprechender risikobasierter Abklärungen zeigt sich am folgenden Beispiel: Eine Sitzgesellschaft fungiert als *underlying company* eines Trusts. In solchen Konstellationen ist das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur unerlässlich, damit der Finanzintermediär einerseits die Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen korrekt feststellen und überprüfen und anderseits die Risiken erkennen und die damit einhergehenden Sorgfaltspflichten erfüllen kann. Der Finanzintermediär muss seine Abklärungen dokumentieren (Art. 7 GwG und Art. 22 GwV-FINMA). Dabei richtet sich der Umfang der einzuholenden Informationen nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (Art. 6 Abs. 1 GwG).

[7] Jahresbericht FINMA 2021, S. 34, und Jahresbericht FINMA 2023, S. 56; abrufbar unter: www.finma.ch > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Geschäftsberichte.

Mit dem Begriff der Kontrollstruktur wird ein neuer Rechtsbegriff eingeführt, wobei das dem Begriff zugrunde liegende Konzept nicht neu ist. Vielmehr entspricht es dem Grundgedanken, der bereits heute bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. der Kontrollinhaberin und des Kontrollinhabers zur Anwendung kommt. Ziel und Zweck der Bestimmung ist, dass der Finanzintermediär die Eigentums- und Kontrollstruktur der Vertragspartei verstehen muss. Bei komplexeren Beteiligungs- und Kontrollverhältnissen kann sich hierzu eine schematisch-grafische Darstellung (sogenannter Chart) der involvierten Sitzgesellschaften, Personenverbindungen, Trusts, operativ tätige Gesellschaften oder weiteren natürlichen Personen anbieten. Der Finanzintermediär muss insbesondere erkennen können, welche natürlichen Personen eine Sitzgesellschaft, eine Personenverbindung, einen Trust, eine andere Vermögenseinheit oder eine operativ tätige Gesellschaft letztlich kontrollieren und auf welche Weise diese Kontrolle ausgeübt wird. Die Bestimmung führt damit im Grundsatz keine neue materielle Abklärungspflicht ein, sondern bringt ein bereits heute bestehendes und in der Praxis angewandtes Prinzip zum Ausdruck.

Dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit sowie dem Anliegen der FATF Rechnung tragend, wird diese Praxis in Art. 9*b* nGwV-FINMA ausdrücklich geregelt.

4.4 Zahlungsverkehr mit Liechtenstein (Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA)

Ein Finanzintermediär muss gemäss Art. 10 Abs. 1 GwV-FINMA bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person angeben. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden (grosser Datensatz). Gemäss Art. 10 Abs. 2 GwV-FINMA kann sich der Finanzintermediär der auftraggebenden Vertragspartei bei Zahlungsaufträgen «innerhalb der Schweiz» auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann (kleiner Datensatz).

Weiter unterscheidet Art. 10 GwV-FINMA derzeit betreffend Angaben bei Zahlungsaufträgen zwischen Aufträgen «innerhalb der Schweiz» (Abs. 2) und Zahlungsaufträgen «im Inland» (Abs. 3).[8] Bei Zahlungsaufträgen nach und von Liechtenstein durften die Finanzintermediäre gemäss Art. 10 Abs. 3

[8] Erläuterungsbericht vom 11. Februar 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA, S. 15; abrufbar unter: www.finma.ch > Dokumentation > Archiv > Abgeschlossene Anhörungen > 2015.

GwV-FINMA von den erforderlichen Angaben für grenzüberschreitende Zahlungen respektive vom «grossen Datenabsatz» absehen. Diese Bestimmung war jedoch nicht mit den FATF-Recommendations vereinbar, da Zahlungsaufträge von und nach Liechtenstein als grenzüberschreitende Zahlungen gelten. Mit der Einführung des QR-Codes per 1. Juli 2020 konnten die Zahlungen nach Liechtenstein technisch nicht mehr als «Inlandzahlungen» behandelt werden. Aus diesem Grund musste ab diesem Zeitpunkt im Zahlungsverkehr nach und von Liechtenstein, welcher bis dahin als Inlandzahlung qualifizierte, stets der vollständige (= grosse) Datensatz überliefert werden – entsprechend dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nach Abs. 1. Die Bestimmung von Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA wird damit obsolet und kann deshalb aufgehoben werden.

4.5 Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG (Art. 30 nGwV-FINMA)

Das SECO ist die zuständige Behörde für die Kontrolle des Vollzugs von Zwangsmassnahmen nach dem EmbG. Die FINMA ihrerseits ist für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften im Finanzmarktrecht zuständig. Diese aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften verlangen, dass die Beaufsichtigten alle Risiken – einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken – angemessen erfassen, begrenzen und überwachen sowie ein wirksames internes Kontrollsystem errichten. Dies schliesst nicht nur die strikte Einhaltung der Zwangsmassnahmen nach dem EmbG, sondern auch die Begrenzung der Risiken im Zusammenhang mit der Missachtung oder Umgehung von internationalen Sanktionen ein.[9] Die allgemeinen Anforderungen an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken werden in den FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» bzw. 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» und 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» spezifiziert.

Der revidierte Art. 8 i.V.m. Art. 1 GwG verlangt von den Finanzintermediären ausdrücklich, dass diese organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG treffen müssen. Die Gesetzesrevision setzt die FATF-Recommendations 1 und 2 um, welche die Bekämpfung der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen betreffen.[10] Diese Empfehlungen sehen vor, dass Staaten Finanzintermediäre verpflichten müssen, ihre Risiken in diesem Bereich zu ermitteln und angemessene Massnahmen zu treffen, um Risiken entsprechend zu mitigieren. Die Botschaft des Bundesrats hält in diesem Zusammenhang Folgendes fest: «Die organisatorischen Massnahmen umfassen

[9] Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 21.

[10] FATF-Recommendations, S. 10 f., abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf?nocache=true (28.08.2026).

daher insbesondere die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse, die Einführung interner Weisungen sowie die Pflicht, je nach Grösse und Aktivität des Unternehmens, zur Errichtung eines informatikgestützten Systems für das *Screening* der Geschäftsbeziehungen, der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Begünstigten von Transaktionen im Hinblick auf Sanktionen. Die Risikoanalyse muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und kann in die Analyse der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken integriert werden.»[11]

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 GwV-FINMA sorgt der Finanzintermediär für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen und stellt dadurch sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden. Sanktionen gelten dabei immer als erhöhte Risiken. Eine «sinngemässe» Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Pflicht zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen so auszugestalten ist, dass das EmbG eingehalten werden kann. Dies erfordert somit eine Ex-ante Prüfung der Geschäftsbeziehungen sowie der Transaktionen. Diese Risiken betreffen nicht nur die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, sondern sinngemäss auch Sanktionsrisiken. Die fortlaufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen im Zusammenhang mit sanktionierten natürlichen und juristischen Personen stellt funktional eine laufende Überwachung gemäss Art. 20 GwV-FINMA dar. Daraus lässt sich für Banken und Wertpapierhäuser ableiten, dass ein regelmässiges informatikgestütztes *Sanktionscreening* von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen von den allgemeinen Überwachungspflichten in Art. 20 Abs. 2 GwV-FINMA erfasst ist. Dies entspricht auch der bisherigen ergebnisorientierten Auslegung des EmbG durch das SECO und der aktuellen Umsetzungspraxis der Banken.

Im Zahlungsverkehr findet im Hinblick auf die einzuhaltenden Massnahmen bei Sanktionen Art. 10 GwV-FINMA sinngemäss Anwendung: Erfasst sind dabei sowohl ausgehende wie auch eingehende Zahlungen. Das *Sanktionsscreening* von Zahlungsaufträgen stellt einerseits sicher, dass keine Vermögenswerte an sanktionierte Personen überwiesen werden. Andererseits soll damit verhindert werden, dass Vermögenswerte von sanktionierten Personen entgegengenommen, gutgeschrieben oder anderweitig verarbeitet werden. Die Kontrollpflicht erstreckt sich somit auf sämtliche am Zahlungsverkehr beteiligten Parteien, insbesondere auf Auftraggeber und Begünstigte sowie gegebenenfalls weitere involvierte Intermediäre. Finanzintermediäre im Anwendungsbereich der GwV-FINMA haben diese Massnahmen gestützt auf das Erfordernis eines angemessenen Risikomanagements in den auf sie anwendbaren Finanzmarktgesetzen bereits heute umzusetzen. Insofern gelten die einschlägigen, bestehenden Bestimmungen für die Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung sinngemäss auch in Bezug auf das Sanktionswesen und die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, was in Art. 30

[11] Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 171.

nGwV-FINMA explizit verankert wird. Aus systematischen Gründen erhält diese Bestimmung eine eigene Kapitelüberschrift (vgl. Ziff. 4.1 hiervor).

Die sinngemässe Anwendung der organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG bedeutet mit Blick auf die Verweise in Art. 30 nGwV-FINMA, dass die erwähnten Bestimmungen nicht unmittelbar, sondern analog Anwendung finden. Diesbezüglich ist den Besonderheiten der jeweiligen Massnahmen Rechnung zu tragen.[12]

Betreffend die sinngemässe Anwendung von Art. 23 GwV-FINMA bedeutet das, dass Finanzintermediäre auch im Umgang mit neuen Produkten, Geschäftspraktiken und Technologien organisatorische Massnahmen nach dem EmbG treffen müssen. Dies trifft auch für die Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 24 GwV-FINMA zu: Die Finanzintermediäre müssen sicherstellen, dass eine unabhängige Stelle mit qualifizierten Personen die einschlägigen internen Weisungen vorbereitet, die internen Ausbildungen plant und überwacht sowie die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss EmbG unterstützt. Ergänzend zu Art. 24 GwV-FINMA findet auch Art. 25 Abs. 1 Bst. a–c GwV-FINMA auf die Umsetzung der im EmbG vorgesehenen organisatorischen Massnahmen sinngemäss Anwendung. Während Art. 24 GwV-FINMA die Aufgaben der Geldwäschereifachstelle definiert, konkretisiert Art. 25 Abs. 1 Bst. a–c GwV-FINMA die damit verbundenen Anforderungen und Tätigkeiten. Aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs und ihrer Zielsetzung sind diese Aufgaben sinngemäss auch im Rahmen der im EmbG vorgesehenen organisatorischen Massnahmen wahrzunehmen. In Bezug auf Art. 26 Abs. 1 GwV-FINMA bedeutet eine sinngemässe Anwendung, dass die im Bereich der organisatorischen Massnahmen nach dem EmbG erlassenen internen Weisungen durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt zu machen sind. Wie bei der Bekämpfung der Geldwäscherei setzt auch die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen nach EmbG gestützt auf die sinngemässe Anwendung von Art. 27 GwV-FINMA integres und angemessen ausgebildetes Personal voraus. Entsprechend hat ein Finanzintermediär eine sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Personen sicherzustellen. Schliesslich gelten im Falle einer Delegation der organisatorischen Massnahmen nach EmbG an Dritte die Anforderungen in Art. 28 und 29 GwV-FINMA sinngemäss. Dies bedeutet insbesondere, dass Finanzintermediäre die in Art. 28 Abs. 1 vorgesehenen drei *Curae* (Auswahl und Instruktion des Personals sowie Kontrolle der Einhaltung von Sorgfaltspflichten) auch in Zusammenhang mit den Massnahmen nach dem EmbG einzuhalten haben. Ebenso sind die Modalitäten des Beizugs Dritter nach Art. 29 GwV-FINMA zu beach-

[12] BK-SCHMID-TSCHIRREN, Art. 7 ZGB N 57 ff.; SK-KRAMER, Art. 45 FinfraG N 7; BK-SPYCHER, Art. 307 ZPO N 3; LGVE 2018 IV Nr. 1 E. 3.4.2.

ten; insbesondere bleibt der Finanzintermediäre in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der beigezogenen Aufgaben aufsichtsrechtlich verantwortlich.

4.6 Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung (Art. 35 und 42 nGwV-FINMA)

Die GwV-FINMA verweist i.S.v. Art. 7 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) an zwei Stellen auf anerkannte und somit durch die FINMA als Mindeststandards genehmigte Selbstregulierung in der jeweils geltenden Fassung. Einerseits verweist Art. 35 GwV-FINMA für Banken und Wertpapierhäuser betreffend die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person auf die Bestimmungen der Vereinbarung vom 13. Juni 2018 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20). Andererseits erklärt Art. 42 GwV-FINMA für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen in den Bereichen der direkten Lebensversicherung und der Vergabe von Hypothekarkrediten die Bestimmungen des Reglements vom 25. Oktober 2022 der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für anwendbar.

Die Änderungen im übergeordneten Geldwäschereirecht (GwG, GwV, GwV-FINMA) erfordern Anpassungen in der VSB 20 und dem Reglement der SRO-SVV. Diese Anpassungen sollen gleichzeitig mit der revidierten GwV-FINMA am 1. Januar 2027 in Kraft treten, weshalb die beiden Verweise in Art. 35 und Art. 42 GwV-FINMA aktualisiert werden.

4.7 Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 37 Abs. 3 und 5 nGwV-FINMA)

Korrespondenzbankbeziehungen sind Bankdienstleistungen, die eine Bank (die «Korrespondenzbank») einer anderen Bank (die «Respondenzbank») zur Verfügung stellt. Grosse internationale Banken fungieren in der Regel für tausende andere Banken weltweit als Korrespondenzbank. Vom Anwendungsbereich von Art. 37 nGwV-FINMA sind auch Banken erfasst, die derselben Gruppe angehören. Im Einklang mit der FATF-Recommendation 13 zu den Korrespondenzbankbeziehungen besteht deshalb keine Ausnahme für gruppeninterne Banken. Die Sorgfaltsplichten knüpfen entsprechend an die Existenz einer Korrespondenzbankbeziehung an und nicht an die Gruppenstruktur. Die Respondenzbanken können ein breites Spektrum an Dienstleistungen erbringen, dazu zählen beispielsweise Überweisungen im internationalen elektronischen Zahlungsverkehr, Durchlaufkonten (*Payable-through- oder Pass-by-Konten*) und Geldwechseldienste. Die Risiken sind im Korrespondenzbankengeschäft insbesondere hoch, wenn Transaktionen

von Kundinnen und Kunden von Respondenzbanken durchgeführt werden, da die Korrespondenzbank in der Regel keine direkten Geschäftsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden der Respondenzbank pflegt. Die vorzunehmenden Abklärungen und der Informationsaustausch dürften in der Praxis durch die Zugehörigkeit zur selben Gruppe grundsätzlich erleichtert sein.

Art. 37 Abs. 3 GwV-FINMA sieht betreffend Korrespondenzbankbeziehungen derzeit vor, dass ein Finanzintermediär zusätzlich zu den Abklärungen nach Art. 15 GwV-FINMA «je nach Umständen» auch abklären muss, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Die Formulierung «je nach Umständen» führte zu Rechtsunsicherheiten und wird deshalb ersatzlos gestrichen. Dies dient sowohl der Kodifizierung der gelebten Praxis als auch der Schaffung von Rechtssicherheit. Korrespondenzbankbeziehungen sind in der Regel Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, weshalb davon auszugehen ist, dass Abklärungen getätigt werden müssen. Der Umfang und die Tiefe der Abklärungen richten sich gemäss Art. 6 Abs. 1 GwG nach dem Risiko der Geschäftsbeziehung.

Die Revision von Art. 37 Abs. 5 nGwV-FINMA betrifft Durchlaufkonten, die im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen angeboten werden können. Durchlaufkonten sind Korrespondenzbankkonten, die von ausländischen Finanzintermediären genutzt werden, um ihren Kundinnen und Kunden Zugang zum inländischen Bankensystem zu verschaffen.[13] Falls eine Bank (die Korrespondenzbank) solche Durchlaufkonten anbietet, muss sie sich davon überzeugen, dass die andere Bank (die Respondenzbank) ausreichende *Customer Due Diligence* Massnahmen durchgeführt hat. Zudem muss die Korrespondenzbank sicherstellen, dass sie auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Belege erhält. Zwecks Einhaltung dieser Pflichten muss die Korrespondenzbank über Richtlinien und Prozesse verfügen, die es ihr erlauben, die Endkundinnen und Endkunden eines Kontos zu identifizieren. Schliesslich muss sie über angemessene Kontrollen verfügen, um die von ihren Kundinnen und Kunden durchgeführten Transaktionen zu identifizieren und zu überwachen und auf Ersuchen des Korrespondenzinstituts imstande sein, die entsprechenden Informationen aus diesen *Customer Due Diligence* Massnahmen vorzulegen.

Die FATF-Recommendation 13 sowie die Methodologie zum Kriterium 13.2, sehen vor, dass Finanzintermediäre im Zusammenhang mit Durchlaufkonten im Korrespondenzbankengeschäft sicherstellen müssen, dass a) die Respondenzbanken für Kundinnen und Kunden, die direkten Zugang zu Konten

[13] Vgl. die Interpretativnote zur Recommendation 13 der FATF, S. 60, sowie die Definition im FATF-Glossary unter *Correspondent banking*, S. 173, beides abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF-Assessment-Methodology-2022.pdf.coredownload.inline.pdf (28.08.2026).

der Korrespondenzbank haben, ihre Sorgfaltspflichten (*Customer Due Diligence*) erfüllen, und b) sie auf Anfrage der Korrespondenzbank in der Lage sind, diese Informationen vorzulegen.

Die FATF hat im Rahmen des 4. Prüfzyklus im Evaluationsbericht der Schweiz festgestellt, dass Durchlaufkonten, die Kundinnen und Kunden der ausländischen Respondenzbank direkten Zugang zum Konto der Korrespondenzbank gewähren, in der Schweiz formell nicht verboten sind.[14] Demzufolge wurde die Umsetzung der Methodologie zur FATF-Recommendation 13, Kriterium 13.2, zum Korrespondenzbankengeschäft, als ungenügend bewertet, obschon es nicht der Praxis und den Risikomanagementvorschriften in der Schweiz entspricht, solche Durchlaufkonten für ausländische Finanzintermediäre zu führen. Vielmehr stellt dies gestützt auf Ziffer 4.4 des Anhangs zur GwV-FINMA ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar.

Den Anforderungen der FATF-Recommendation 13 sowie der dazugehörigen Interpretativnote in Bezug auf das Kriterium 13.2 Rechnung tragend, wird Art. 37 GwV-FINMA um einen fünften Absatz ergänzt: Der Finanzintermediär darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei, die einen direkten Zugriff auf Konten der Korrespondenzbank haben, nur ausführen, wenn er sicherstellt, dass die Vertragspartei die Sorgfaltspflichten erfüllt hat und ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Belege zustellt. Der verwendete Begriff der Belege ist gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Geldwäschereigesetzes weit zu verstehen.[15] Er umfasst je nach Risikoeinschätzung des Finanzintermediärs beispielsweise Angaben zu einzelnen Transaktionen oder zum *Know Your Customer* Profil der Endkundinnen und -kunden, aber auch weitere relevante und sachdienliche Informationen, die es der Korrespondenzbank ermöglichen, Abklärungen zu treffen. Die Respondenzbank wiederum sollte über Richtlinien und Prozesse verfügen, die es ihr

[14] Vgl. die adressierte Kritik im Evaluationsbericht von 2016, im Technical Compliance Annex, S. 186, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/images/mer/mer-switzerland-2016.pdf (28.08.2026): «**Criterion 13.2** – Swiss authorities indicate that payable-through accounts giving direct access of the customer of the foreign respondent to the account offered by the correspondent bank do not constitute a practice that exists in Switzerland due to their character that is *"incompatible with the basic principles of risk management"*. This practice is not explicitly prohibited by the legislation in effect. Swiss authorities consider that in application of point 4.4 of Annex OBA-FINMA, recourse to payable-through accounts constitutes an indication of money laundering consequently considered as a relationship with increased risk (Art. 20 and 38 OBA-FINMA). Point 4.4 of the OBA-FINMA Annex does not cover the general practice of payable-through accounts and it thus cannot be taken into account.».

[15] Siehe dazu die Botschaft vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes, BBl **2019** 5451, S. 5508 f.:«Der in Artikel 7 verwendete Begriff «Belege» ist aber nicht restriktiv auszulegen. Er umfasst die verschiedenen Unterlagen, Angaben und Daten allgemein, die im Rahmen der Sorgfaltspflichten anlässlich des Kundenprofils erfasst werden. Ausweiskopien und ausgefüllte Kundenformulare sowie handschriftliche oder elektronische Notizen oder Anmerkungen des Finanzintermediärs im Kundendossier fallen ebenfalls unter diese Bezeichnung.».

ermöglichen, die relevanten Belege einzuholen.[16] Diese neu in Absatz 5 definierten Anforderungen entsprechen der langjährigen Aufsichtspraxis der FINMA.

4.8 Zweifel bei der Feststellung des Kontrollinhabers (Art. 56 Abs. 2 GwV-FINMA)

Das Erfordernis, die Eigentümer- und Kontrollstruktur sämtlicher Vertragsparteienzu verstehen, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 und somit dem zweiten Kapitel des GwG: Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen. Die Nachvollziehbarkeit der Eigentums- und Kontrollverhältnisse stellt eine Konkretisierung dieser gesetzlichen Sorgfaltspflicht dar und dient der wirksamen Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. des Kontrollinhabers. Diese Pflicht beschränkt sich daher nicht auf natürliche Personen, sondern erstreckt sich auf operativ tätige Gesellschaften, Sitzgesellschaften, Trusts und anderweitige Personenverbindungen und andere Vermögenseinheiten.

Die Konkretisierung dieser Pflicht in Art. 56 Abs. 2 GwV-FINMA ist Ausfluss von Art. 4 Abs. 1 GwG. Diese Ergänzung entspricht der aktuellen Auslegung von Art. 56 GwV-FINMA. Schliesslich wird mit der Revision von Art. 56 nGwV-FINMA sowohl die Kritik des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes*[17] der OECD sowie diejenige der FATF umgesetzt. Im Rahmen der Länderprüfung zum Informationsaustausch auf Anfrage (*EOIR - Exchange of Information on Request*) im Jahr 2020 stellte die OECD fest, dass Finanzintermediäre in der Schweiz bei Zweifeln hinsichtlich der auf der ersten Kaskadenstufe identifizierten wirtschaftlich berechtigten Personen (Kontrollinhaber) nicht explizit angehalten seien, zusätzlich weitere natürliche Personen zu ermitteln, die die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren könnten (zweite Kaskadenstufe)[18]. Die FATF hat im Follow-up Bericht der Schweiz im Jahr 2023 dieselbe Feststellung gemacht.[19] Die Kritik dieser beiden Standardsetter wird durch die Präzisierung in Art. 56 nGwV-FINMA adressiert.

---

[16] Vgl. FATF Guidance Correspondent Banking Services Oktober 2016, S. 15, Rz. 32 ff., abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Correspondent-Banking-Services.pdf (28.08.2026).

[17] Vgl. www.oecd.org/en/networks/global-forum-tax-transparency.html (28.08.2026).

[18] OECD, Peer Review Report on the Exchange of Information on Request, Switzerland 2020 (second round), S. 48, § 89: «This methodology is not fully aligned with the standard. Contrary to the standard, when there is a doubt that the natural persons identified as having a controlling ownership interest in the legal person are the beneficial owners, the AML obliged professionals are not required to (i) identify if there is any other natural persons controlling the legal person by other means and (ii) report the natural persons having a controlling ownership interest in the legal person and the natural person controlling it by other means (if any). A recommendation is made in that respect (see para. 70).» Vgl. www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2020/04/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-switzerland-2020-second-round_0a70b055/fcfce6d7-en.pdf (28.08.2026).

[19] FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures Switzerland, Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating, Oktober 2023, Criterion 10.10, S. 5, «However, there is no

4.9 Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden (Art. 65 Abs. 2 Bst. d nGwV-FINMA)

Gemäss den Anforderungen von Art. 4 GwG muss die wirtschaftlich berechtigte Person stets identifiziert und überprüft werden. In Art. 65 Abs. 2 GwV-FINMA soll mittels Schaffung eines zusätzlichen Buchstabens d klargestellt werden, dass auch im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangt werden muss. Entsprechende Konten beinhalten Risiken, die ansonsten kaum kontrolliert und begrenzt werden können.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Bei Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen von Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, würdigt sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.[20]

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Vorliegend hat die FINMA aufgrund der begrenzten Tragweite der Teilrevision, des geringen Handlungsspielraums bei der Umsetzung sowie ihrer Bemühungen, die GwV-FINMA mit Blick auf die bevorstehende FATF-Länderprüfung möglichst zeitnah verabschieden zu können, auf eine Vorkonsultation verzichtet.

explicit provision for the case where there is doubt as to whether the person(s) with a controlling interest is (are) the beneficial owner(s) in accordance with criterion 10.10b).» Vgl. www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Switzerland-FUR-2023.pdf.coredownload.inline.pdf (28.08.2026).

[20] Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 9. bis 20. März 2026 und vom 6. bis 16. Juli 2026 führte die FINMA verkürzte Konsultationen der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.[21]

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR *172.061*). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR *956.11*) durch. Die Anhörungsfrist beträgt für Verordnungen grundsätzlich zwei Monate (Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz). Duldet das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden, wobei eine Verkürzung sachlich zu begründen ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz).

Vorliegend fand die Anhörung vom 12. Mai bis 9. Juni 2026 statt. Diese verkürzte Anhörungsfrist hat ihren Grund in der voraussichtlich zwischen Mai und Juli 2027 stattfindenden FATF-Länderprüfung der Schweiz, wobei Anpassungen der GwV-FINMA im Rahmen der anstehenden FATF-Länderprüfung nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie spätestens am Ende der Vor-Ort-Prüfung durch die FATF in Kraft sind.[22] Mit dem Inkrafttreten der GwV-FINMA per 1. Januar 2027 soll die Grundlage zur Beurteilung der technischen Konformität und der Effektivität im Hinblick auf die FATF-Länderprüfung verbessert werden. Aufgrund der dadurch entstehenden zeitlichen Dringlichkeit ist die erfolgte Verkürzung der Anhörungsfrist auf knapp einen Monat gerechtfertigt.

6 Regulierungsgrundsätze[23]

Die Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA sind stark eingeschränkt und beschränken sich mehrheitlich auf den Nachvollzug der notwendigen Anpassungen im übergeordneten Recht. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Sie hat dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die vorgesehenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet.

[21] Für die Gründe der Verkürzung vgl. die Ausführungen in Ziff. 5.1.

[22] Vgl. www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF-Assessment-Methodology-2022.pdf.coredownload.inline.pdf (28.08.2026), S. 15, Rz. 37.

[23] Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

7 Wirkungsanalyse[24]

Zu den Auswirkungen der neuen bzw. revidierten Bestimmungen des TJPG, GwG, der TJPV und der GwV wird in erster Linie, soweit dies sachgerecht ist, auf die Regulierungsfolgenabschätzung in der Botschaft des Bundesrates zum Erlass des TJPG[25] sowie den Erläuterungsbericht des Bundesrates zur TJPV[26] verwiesen.

Betreffend die Anpassungen auf Stufe FINMA-Regulierung ist nicht mit darüberhinausgehenden Auswirkungen zu rechnen. Namentlich wird die Anforderung zur Vornahme organisatorischer Massnahmen auch unter dem Aspekt der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz explizit durch die Präzisierung von Art. 8 GwG und somit auf Stufe Gesetz vorgegeben. Mit dem Erfordernis zur Etablierung entsprechender Massnahmen in Art. 30 nGwV-FINMA werden folglich keine neuen Pflichten eingeführt. Vielmehr wird eine bereits bestehende, prinzipienbasiert geregelte Pflicht (angemessenes Risikomanagement) in einer Spezialbestimmung konkretisiert.

8 Weiteres Vorgehen

Die revidierte GwV-FINMA tritt am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft.

[24] Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

[25] Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 189 ff.

[26] Erläuterungen vom 12. Juni 2026 zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, S. 70 ff., abrufbar unter: https://cms.news.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nsbcch-files/files/2026/06/12/798f121e-f34b-48a2-826d-1212e21b1a32.pdf (28.08.2026).